

Vollbekleidung.

Eine Kommission für den Bekleidungsartikelverkehr.
— Beschlagnahme von Kleidern und Schuhen. —
Ausfahrverbot für Leder.

Der Plan der Regierung, der Bekleidungsnot durch Beschlagnahme der Kleider- und Schuhvorräte abzuhelfen, ist ins Stadium der Verwirklichung getreten. Eine im heutigen Amtsblatt erschienene Verordnung sieht die Errichtung einer Volksbekleidungskommission vor, die den Verkehr mit Bekleidungsartikeln abwickeln wird.

Die Aufgabe der Bekleidungskommission ist, in allen Fragen der entsprechenden Versorgung der Bevölkerung Ungarns mit Bekleidungsartikeln sachgemäße Verhandlungen zu pflegen, Gutachten abzugeben und die mit der Versorgung zusammenhängenden Angelegenheiten zu versehen.

Neben der Kommission werden besondere Fachauschüsse gebildet: a) für Schafwollstoffe, Decken und Kragen; b) für Baumwolle, Hanf-, Flachs- und Papierstoffe, wie auch für die aus diesen angefertigten Waaren; c) für neue und gebrauchte Herren- und Knabenkleider; d) für neue und gebrauchte Frauen- und Mädchenkleider; e) für gestrichte und gewirkte Waaren; f) für Schuhwaaren und andere Fußbekleidungen. Die Organisation und das Verfahren der Kommission und der Ausschüsse wird durch die Geschäftsordnung geregelt, die der Handelsminister feststellt.

Der Handelsminister kann im Interesse der erfolgreichen Thätigkeit der Kommission anordnen, daß alle Unternehmungen, Firmen und Personen, die sich mit der Herstellung, Aufarbeitung oder Inverfälschung von Halbfabrikaten und fertigen Waaren, die zu Bekleidungs Zwecken geeignet sind, beschäftigen, oder derartige Artikel zum Transport übernommen haben, solche für Andere oder in einer ihren eigenen Bedarf übersteigenden Menge für sich in Verwahrung halten, der Kommission ihre Vorräte anzumelden haben. Der Handelsminister kann die Kommission auch ermächtigen, den Betrieb, das Geschäft, die Magazine und Lokale der zur Anmeldung Verpflichteten zu kontrollieren und durch entsprechend ausgewiesene Bevollmächtigte in ihre Geschäftsbücher und Geschäftskorrespondenz Einsicht zu nehmen.

Der Handelsminister kann ferner zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Bekleidungsartikeln auch andere gesetzliche Maßnahmen treffen und namentlich anordnen, daß sowohl neue wie gebrauchte Bekleidungsstoffe und Artikel bei ihren Besitzern oder Verwahrern unter Sperre genommen werden, oder daß die Besitzer solcher neuer oder gebrauchter Stoffe oder Artikel ihre Vorräte oder einen Teil von diesen, beziehungsweise einzelne Stücke bestimmten Behörden oder anderen Körperschaften übergeben. Die Kommission kann auch die Mitwirkung der Centralen in Anspruch nehmen.

Wird der Uebergabswang angeordnet, so hat die Uebergabe, wenn der Höchstpreis für diese Stoffe oder Waaren behördlich festgestellt ist und die Parteien nicht einen billigeren Preis vereinbaren, zu dem behördlich festgestellten Höchstpreise zu erfolgen. In Ermangelung eines solchen Höchstpreises wird der Uebernahmepreis, wenn die Parteien sich nicht vereinbaren, durch eine Kommission endgültig festgestellt, die aus zwei Vertretern des Handelsministers und aus einem Vertreter der Volksbekleidungskommission besteht.

Der Anmelde- und Uebergabswang kann nicht angeordnet werden für Vorräte, die für den persönlichen Bedarf der Besitzer und ihrer Familienmitglieder bestimmt, wie auch für einzelne Waaren, die dem Gewerbetreibenden von Konsumenten zur Aufertigung oder Reparatur übergeben worden sind.

Leder, das nach dem 27. Oktober 1917 auf irgendeine Art gegerbt wurde, kann sowohl in ganzen Stücken wie auch in Kruponen nach einem Ort außerhalb der Länder der ungarischen heiligen Krone nur mit Transportcertifikaten befördert werden.

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verlautbarung in Kraft. Die auch auf Kroatien-Slavonien sich erstreckenden Bestimmungen werden dort, soweit ihr Vollzug nicht der Centralregierung zukommt, durch den Banus vollstreckt.

Zum Präsidenten der Volksbekleidungskommission wird, wie wir erfahren, der Reichstagsabgeordnete Prälat Alexander Gieswein ernannt werden. Die Kommission wird neben der Inanspruchnahme der Vorräte Ungarns auch die Einfuhr von Bekleidungsartikeln aus Oesterreich zu fördern bestrebt sein, ferner wird sie es sich zur Aufgabe stellen, auch aus Polen zu importieren und die neuartigen Papierstoffe für den allgemeinen Verbrauch heranzuziehen.